

Rechtssache C-35/05

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH gegen Ministero delle Finanze

(Vorabentscheidungsersuchen
der Corte suprema di cassazione)

„Achte Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 2 und 5 — Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Rechtsgrundlos gezahlte Steuer — Erstattungsverfahren“

Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 8. Juni 2006 I - 2428
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 I - 2452

Leitsätze des Urteils

1. *Steuerrecht — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Erstattung der Steuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige*
(Richtlinie 79/1072 des Rates, Art. 2 und 5)

2. *Steuerrecht — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerschuldner*
(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 21 Nr. 1)
3. *Steuerrecht — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Steuer*
(Richtlinie 77/388 des Rates)

1. Die Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass nicht geschuldete Mehrwertsteuer, die dem Dienstleistungsempfänger irrtümlich in Rechnung gestellt und an den Fiskus des Mitgliedstaats des Orts dieser Dienstleistungen gezahlt worden ist, nicht nach diesen Bestimmungen erstattungsfähig ist.

Sechsten Richtlinie ergibt, zu harmonisieren. Die Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie verweisen nämlich ausdrücklich auf Art. 17 der Sechsten Richtlinie. Da das Recht auf Vorsteuerabzug im Sinne von Art. 17 nicht auf die zu Unrecht in Rechnung gestellte und an die Steuerbehörde gezahlte Mehrwertsteuer erstreckt werden kann, ist somit festzustellen, dass diese Mehrwertsteuer nicht nach den Bestimmungen der Achten Richtlinie erstattungsfähig ist.

(vgl. Randnrn. 25-28, Tenor 1)

Die Achte Richtlinie, die nicht bezweckt, das durch die Sechste Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern geschaffene System in Frage zu stellen, soll die Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Mehrwertsteuer festlegen, die in einem Mitgliedstaat von Steuerpflichtigen entrichtet worden ist, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Ihr Zweck ist es also, die Regeln für den Erstattungsanspruch, der sich aus Art. 17 Abs. 3 der

2. Abgesehen von den in Art. 21 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in ihrer durch die Richtlinie 92/111 geänderten Fassung ausdrücklich vorge-

sehenen Fällen ist nur der Dienstleistungserbringer gegenüber den Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Orts der Dienstleistungen als Schuldner der Mehrwertsteuer anzusehen.

(vgl. Randnr. 33, Tenor 2)

3. Die Grundsätze der Neutralität, der Effektivität und der Nichtdiskriminierung stehen nationalen Rechtsvorschriften, nach denen nur der Dienstleistungserbringer einen Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht als Mehrwertsteuer gezahlten Beträgen gegen die Steuerbehörden hat und der Dienstleistungsempfänger eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung der nicht geschuldeten Leistung gegen diesen Dienstleistungs-

erbringer erheben kann, nicht entgegen. Für den Fall, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, müssen die Mitgliedstaaten jedoch, damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt wird, die erforderlichen Mittel vorsehen, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen.

Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern sind für diese Antwort ohne Bedeutung, da das System der direkten Steuern in seiner Gesamtheit keinen Bezug zum Mehrwertsteuersystem hat.

(vgl. Randnrn. 42, 45, Tenor 3)